



Richtplan Graubünden – Anpassung Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht zu Händen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Referenz/Aktenzeichen: COO.2093.100.5.426437

1 GEGENSTAND DER GENEHMIGUNG

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 26. Juni 2017 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Richtplananpassung Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun beschlossen.

Der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden hat den Bund mit Schreiben vom 03. Juli 2017 ersucht, die Anpassung des kantonalen Richtplans gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) zu genehmigen.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplankarte 1:25'000: Anpassung Objekt 02.FS.10 Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun
- Richtplantext: Anpassung des Objekts 02.FS.10 Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun in der Objektliste Kapitel 4.2 Tourismus in Tourismusräumen
- Erläuternder Bericht: Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun vom 22. Mai 2017
- Grundlagenkarte: Skigebietsverbindung Disentis - Sedrun 1:15'000
- Regierungsbeschluss zur Richtplananpassung RB NR. 611 vom 26. Juni 2017

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zu den Richtplananpassungen erfolgten im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 3. Februar 2017 bis 6. März 2017. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 3. April 2017 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE dem Bundesamt für Umwelt BAFU, dem Bundesamt für Verkehr BAV, dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ENHK die vom Kanton Graubünden eingereichten Richtplanunterlagen zur Stellungnahme unterbreitet. Den Bemerkungen der Bundesstellen wird im Prüfungsbericht Rechnung getragen.

Mit Schreiben vom 12. September 2017 wurde dem Kanton Graubünden die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der Kanton hat sich in seiner Stellungnahme vom 13. September 2017 mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden erklärt.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 INHALT DER ANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND

Mit einer neuen Zubringerbahn von Salins über Cungièri nach Cuolm da Vi soll eine direkte Verbindung zwischen dem im Tal gelegenen Sedruner Anfängerskigebiet und dem alpinen Skigebiet von Disentis ermöglicht und die Skigebietsverbindung Sedrun – Disentis/Mustèr realisiert werden. Mit dem geplanten Sommerbetrieb soll zudem eine ganzjährige Attraktivitätssteigerung erreicht werden. Die geplante Skigebietsverbindung erfordert eine Grundlage im kantonalen Richtplan.

Im bisherigen Richtplan ist die Verbindung als Zwischenergebnis enthalten. Mit der vorliegenden Richtplananpassung sollen nun die Zubringeranlage Salins-Cungièri-Cuolm da Vi sowie die Anpassung des Intensiverholungsgebiets im Raum Cuolm da Vi festgesetzt werden.

Der regionale Richtplan und die kommunale Nutzungsplanung wurden im Hinblick auf die Plangenehmigung des Vorhabens zeitgleich und mit dem kantonalen Richtplan materiell koordiniert angepasst.

Formelle Beurteilung

In der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton aufgefordert, die Richtplankarte so anzupassen, dass der Perimeter des Intensiverholungsgebiets klar ersichtlich ist. Weiter wurde der Kanton gebeten, den behördenverbindlichen Text so zu formulieren und darzustellen, dass ein unmissverständlicher Nachvollzug der Änderungen gegenüber dem gültigen kantonalen Richtplan möglich ist.

Die zur Genehmigung eingereichten Darstellungen und Formulierungen sind klar. Die Änderungen gegenüber dem gültigen kantonalen Richtplan können unmissverständlich nachvollzogen werden.

Bedarf und Abstimmung

Die Entwicklung der Skiinfrastrukturen der Skiarena Andermatt-Sedrun-Disentis ist eines der Hauptprojekte des Programms San Gottardo 2020. Eine durchgehende Skigebietsverbindung Andermatt-Sedrun-Disentis ist der noch fehlende Baustein im Gesamtkonzept. Mit der geplanten Verbindungsbahn von Sedrun nach Cuolm da Vi wird insbesondere auch das Sommerangebot in der Region verbessert. Das Vorhaben kann im Richtplan als Festsetzung aufgenommen werden, sofern die räumliche Abstimmung auf Stufe kantonalen Richtplan erfolgt ist. Gemäss den Grundsätzen des kantonalen Richtplans sollen Vorhaben in erster Linie innerhalb der erschlossenen und bereits bestehenden Gebiete realisiert werden. Erst in zweiter Priorität sollen Intensiverholungsgebiete verbunden werden.

Bestehende Intensiverholungsgebiete können gemäss Kapitel 4 des kantonalen Richtplans erweitert oder verbunden werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Wirtschaftlichkeit (unter Beachtung der volkswirtschaftlichen Bedeutung)
- natürliche Eignung
- keine überwiegenden Schutzinteressen
- räumliche Abstimmung.

Im Erläuterungsbericht wird umfassend dargelegt, inwiefern die vorliegende Anpassung diese Kriterien erfüllt. Die Ausführungen sind für den Bund nachvollziehbar.

Natur und Landschaft

Die geplante Skigebietsverbindung tangiert keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes. Gemäss Angaben des BAFU ist aber mit einer erheblichen Störung des Wildtierbestandes und mit einer Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} Natur- und Heimatschutzgesetz in grösserem Umfang zu rechnen. In der Vorprüfung hatte das BAFU deshalb verlangt, dass zur Minimierung der Störungen des Wildes durch Variantenfahrer wirkungsvolle Ersatzmassnahmen zu treffen sind und für die Verkleinerung der bestehenden Wildruhezone eine „Ersatzwildruhezone“ auszuscheiden ist.

In der Folge wurde im Rahmen des regionalen Richtplans das Wildschongebiet Coulm da Vi angepasst und im Gebiet Parlets und in Richtung Piz da Strem erweitert. Im Rahmen des PGV werden zudem weitere Ersatzmassnahmen umgesetzt.

3 FOLGERUNG UND ANTRAG

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 14. September 2017 wird die Richtplananpassung Skigebietsverbindung Disentis/Mustér - Sedrun genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Ittigen, 14. September 2017